

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO) Stadt Amberg AFB 2/25

Definition:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Ausführungsgenehmigung:

Fliegende Bauten müssen vor der ersten Aufstellung eine Ausführungsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung kann Vorschriften enthalten und wird für eine bestimmte Frist erteilt.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen:

1. fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m
5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
6. Toilettenwagen.
7. Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe von 1 m der betretbaren Fläche

Achtung! Das Aneinanderreihen von anzeige-freien fliegenden Bauten zu einer Gesamtanlage von über 200 m² ohne Prüfbücher ist unzulässig.

Der Anbau oder die Annäherung von anzeige-freien fliegenden Bauten und sonstiger Anlagen an gebrauch-sabnahmepflichtigen fliegenden Bauten ist ebenfalls unzulässig.

Geeignete Orte:

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden. Für die Ortswahl ist der Betreiber verantwortlich. Die Tragfähigkeit des Bodens ist durch den Betreiber zu prüfen. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen u. a. Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, Naturschutz.

Anzeigeverfahren:

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie hierfür bitte ausschließlich das Anzeigeformular „**Fliegende Bauten – Anzeige zur Gebrauchsabnahme**“. Die schriftliche Anzeige entbindet den Betreiber nicht einen geeigneten Abnahmetermin vor Ort mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mündlich zu vereinbaren. Ein Lageplan M 1:1000 ist immer erforderlich. Folgendes ist im Lageplan einzutragen: Das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen. Die Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Rettungswegführung (grün oder rot kennzeichnen). Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (M 1:200 oder M 1:100)

Kostenschuldner:

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Materielle Anforderung nach Baurecht

Während die statischen Berechnung und Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

1. Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber den benachbarten Gebäuden.
2. Erschließung, Rettungswege und Feuerwehruzufahrt
3. Baugrundverhältnisse
4. Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster).
5. Örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winter. Es darf keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirken.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten

sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau der Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahme durch Sachverständige ist Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein.

Auf die angefügten **Bedingungen zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten**, insbesondere für Zelte, wird ausdrücklich hingewiesen.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellung über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich. Setzen Sie sich rechtzeitig mit den Genehmigungsbehörden in Verbindung.

Ansprechpartner im Bauamt für die Gebrauchsabnahme

Adresse:

Stadt Amberg
Referat für Stadtentwicklung und Bauen
Amt 5.2.1.
Steinhofgasse 2
92224 Amberg

Ansprechpartner:

Bachmann Alexander
Tel.: 09621/101-404
Mail: alexander.bachmann@amberg.de

Baumann Dieter

Tel.: 09621/102-418
Mail: dieter.baumann@amberg.de